

**Entscheidung Nr. 2/2024 des Medienrats der Deutschsprachigen
Gemeinschaft über die Verlängerung der befristeten Zuteilung der
Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren
Regionalsender "Radio Sunshine" aufgrund von kurzfristig aufgetretenem
Frequenzbedarf**

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 63 sowie 51 und 52 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021)¹,

und

aufgrund des Antrages der PGmbH Sunshine Sounds vom 14. März 2023 sowie der Anhörung von Sunshine Sounds PGmbH durch den Medienrat vom 22. März 2023 und der vom Medienrat auf seiner 27. Sitzung vom 17. April 2024 festgelegten Vorgehensweise,

und

aufgrund der Entscheidung Nr. 2/2023 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. April 2023 über eine kurzfristige und befristete Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine", die der PGmbH Sunshine Sounds die Funkfrequenz 97,5 MHz in Anwendung des Artikels 63 des Mediendekrets 2021 bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich zuteilt,

sowie

der Entscheidung Nr. 8/2023 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2023 über die Verlängerung der kurzfristigen und befristeten Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio Sunshine", welche die durch die Entscheidung Nr. 2/2023 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. April 2023 erfolgte befristete Zuteilung verlängert und der PGmbH Sunshine Sounds die Funkfrequenz 97,5 MHz in Anwendung des Artikels 63 des Mediendekrets 2021 bis zum 30. Juni 2024 zuteilt,

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Die durch Entscheidungen Nr. 2/2023 und Nr. 8/2023 des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgte befristete Funkfrequenzzuteilung nach Artikel 63 des Mediendekrets 2021 an die PGmbH Sunshine Sounds für ihren Regionalsender "Radio

¹ B.S., 12. April 2021, *err. B.S.*, 14. Juni 2021.

Sunshine" wegen kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf wird – in Erwartung eines Verfahrens nach Artikel 51, 52, 58, 62 und 65 des Mediendekrets 2021 – von Amts wegen bis zum 30. September 2024 einschließlich verlängert.

Artikel 2. Die PGmbH Sunshine Sounds führt die jetzige Nutzung der Funkfrequenz 97,5 MHz unter den bisherigen Bedingungen der Entscheidung Nr. 8/2023 des Medienrats vom 12. Dezember 2023 weiter (siehe auch Anhang 1).

Artikel 3. Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 2024 um 00:00 Uhr in Kraft.

Die vorliegende Entscheidung ist wie folgt begründet:

Mit Erklärung vom 14. März 2023 beantragte die Sunshine Sounds PGmbH vom Medienrat "die Frequenz 97,5 und die Lizenz für Radio Sunshine zu verlängern". Außerdem bestätigt sie, dass sie beabsichtigt, den Radiobetrieb in Zukunft weiterhin aufrecht zu halten und dies, wie auf einer Anhörung vom 22. März 2023 bekräftigt, als Regionalsender.

Bevor ein vollständiges Funkfrequenzzuteilungsverfahren nach Artikel 51, 52, 58 und 65 des Mediendekrets 2021 mit einer Funkfrequenzzuteilung für 15 Jahre nach Artikel 62 des Mediendekrets 2021 abgeschlossen werden kann und bevor über eine "ordentliche" Frequenzzuteilung entschieden werden kann, musste zuerst eine internationale Neukoordinierung der Funkfrequenz 97,5 MHz und eine offizielle Anpassung des nationalen Funkfrequenzplans im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band ² (Verlegung des Sendestandortes von Eupen / Kehrweg nach Lontzen / Rabotrath) erfolgen. Diese Anpassung wurde am 27. Juli 2023 vom Frequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeleitet³, konnte aber erst im April 2024 abgeschlossen werden.

Außerdem ist eine Neuausschreibung der betroffenen Funkfrequenz nach Artikel 52 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 durch den Medienrat im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website des Medienrats (ggf. einschließlich der Bestimmung der betroffenen Senderkategorie), erforderlich⁴ sowie möglicherweise im Anschluss daran eine öffentliche Konsultation zum Entscheidungsentwurf nach Artikel 59 §2 des Mediendekrets 2021 deren Dauer, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens dreißig Tage beträgt.

Nach jetzigem Stand der Dinge kann dieses Zuteilungsverfahren nicht bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen werden, so dass der Sendebetrieb der Antragstellerin ab dem 1. Juli 2024 und bis zur endgültigen Entscheidung über die Zuteilung der Funkfrequenz 97,5 MHz nicht mehr möglich sein würde. Folglich ist eine Verlängerung der durch Entscheidung Nr. 2/2023 vom 27. April 2023 erfolgten, und von Entscheidung Nr. 8/2023 vom 12. Dezember 2023

² Siehe Anhang 1.3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. August 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, B.S. 31. Mai 2019, S. 54207.

³ Siehe Brief des Frequenzverwalters der Deutschsprachigen Gemeinschaft an das BIPT vom 27. Juli 2023, 230727_MOD_97_5_Lontzen.

⁴ „Die Bewerbungsfrist beträgt sechs Wochen ab der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens“ (Artikel 2 Absatz 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. November 2007 zum Ausschreibungsverfahren für Frequenzen für terrestrisch verbreitete analoge und digitale audiovisuelle Mediendienste, B.S., 22. Februar 2008, anwendbar *mutatis mutandis*).

verlängerten, befristeten Funkfrequenzzuteilung unter den bisherigen Bedingungen aufgrund von kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf auf der Grundlage von Artikel 63 des Mediendekrets angemessen und notwendig. In diesem Fall ist nach Artikel 52 Absatz 1 des Mediendekrets 2021 eine vorherige Ausschreibung der betroffenen Funkfrequenz nicht erforderlich und Artikel 59 §2 des Mediendekrets 2021 nicht anwendbar.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf seiner 29. Sitzung, vom 29. Mai 2024.

Eupen, den 29. Mai 2024,

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heck', with a stylized, flowing script.

Jürgen Heck,
Präsident.

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 42*,

4700 Eupen, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>, Paragraph 1 Datenschutzbestimmungen. Bei der Lektüre dieses Paragraphen muss anstelle von « Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft » « Der Medienrat » gelesen werden. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an info@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>

Anhang – Zusammenfassung der geltenden technischen Bedingungen

1. Name und Anschrift des Inhabers der Zuteilung: Sunshine Sounds PGmbH

Lütticher Straße 122

4710 Lontzen

Unternehmensnummer (ZDU): 0873.932.683

Kontaktperson: Benoit Gauder

info@radio-sunshine.info

2. Bezeichnung des betroffenen Mediendienstes: Radio Sunshine

3. **Nutzungsart:** auditiver Mediendienst, Regionalsender, FM Stereo Modulation – Übertragung der Tonspuren mittels UKW-Hörfunkfrequenz

4. **Zugeteilte Funkfrequenz:** 97.5 MHz. Die Nutzung der Funkfrequenz unterliegt weiterhin den folgenden technischen Bedingungen:

Name	:	Eupen
Frequenz	:	97,5 MHz
Koordinaten	:	E 06°02'49" / N 50°37'39"
Leistung (ERP)	:	5000 Watt (37dBW) ERP
Polarisation	:	Vertikal
Antennenhöhe	:	35 m
Antennenrichtfaktor	:	D
Hauptstrahlrichtung der Antenne	:	125°

Die Funkfrequenz kann aufgrund der großen Einzüge Richtung Flandern und Niederlande am Standort Eupen (KAS Fußballstadion Kehrweg) nicht mit der vollen Leistung (5000 W ERP / 37 dB) betrieben werden. Sie kann aber am Standort Lontzen-Rabotrath (Länge: N 50°39'36", Breite: E 06°00'29", Höhe über dem Meer: 280m N.N.) mit 1000 W ERP / 30 dB in der Antennenhauptstrahlrichtung von 120° von einen Regionalsender genutzt werden, unter der Bedingung, dass die Einschränkungen des anwendbaren nationalen Funkfrequenzplans berücksichtigt werden.

5. Antennenrichtdiagramm:

Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)	Azimut (Grad)	Abschw. (dB)
0	3	90	0	180	0	270	0
10	2	100	0	190	0	280	0
20	2	110	0	200	0	290	13
30	6	120	0	210	0	300	20
40	6	130	1	220	0	310	20

50	6	140	1	230	7	320	20
60	0	150	1	240	9	330	1
70	0	160	0	250	9	340	5
80	0	170	0	260	9	350	4

6. Frequenzhub: max. 75 KHz (FM)

7. Verwendeter Sender:

8. Verwendete Antenne: 2-fach gestockte 3 Element FM Antenne Aldena ASR 03.02.3xx

Total Gain: 10,15 dBi (8 dBd)

Polarisation: Vertikal Hauptachse 120°

9. Verwendetes Kabel: EC 4 Eupen Cable ½ und 5/8 Zoll, ca 80 m, Dämpfung ca. 3,0-3,24 dB

10. Zwischengeschaltete Gerätschaften: Leistungsverteiler 1xIn / 2x Out, Sperrfilter, Starpoint Marke DELTA MECCANICA

12. Berechnung der maximalen Senderausgangsleistung

Strahlungsleistung ERP laut Koordinationsdaten: 1000 W. / 30,00 dBw.

Antennengewinn: +8 dB. (10,15 dBi)

Kabeldämpfung : ca. - 3,0. -3,24 dB

Verluste Steckverbindungen und Leistungsverteiler: -1,5 dB

HF Sender Ausgangsleistung = ERP - Antennengewinn + Kabelverluste + Verbindungsverluste

Berechnung: $30,0 - 8,0 + 3,24 + 1,5 = 26,74$ dBW. / ca. 450 W

13. Gesamter Signalzuführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in db: ca. 4,75 dB

14. Gültiges Polardiagramm am Standort Lontzen-Rabothrat:

